

Schnell-Check: Mindestlohngesetz (MiLoG) im Verein

Beschäftigungsart

MiLoG relevant

Anmerkungen

	Geringfügig beschäftigt	Kurzfristig beschäftigt	Voll-/Teilzeitkraft	Praktikant	Azubi	Honorarkraft	FSJ/BFD	Ehrenamtliche Tätigkeit	Jugendliche, Langzeitarbeitslose
	Ja	Ja	Ja	Jein	Nein	Nein!	Nein	Nein	Nein
	<ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer innerhalb einer Woche schriftlich festhalten und diese mindestens zwei Jahre aufbewahren. • 450 € = ca. 48 Std./Monat, je nach Sonderzulagen weitere Detailinfos unter www.minijob-zentrale.de 	<ul style="list-style-type: none"> Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen sollen über den 31.12.2018 hinaus drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Die Beschäftigung darf dabei nicht berufsmäig ausgeübt werden weitere Detailinfos unter www.minijob-zentrale.de. 	<ul style="list-style-type: none"> Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber entspricht. Die Höhe des Mindestlohns beträgt brutto 9,19 € je Zeitstunde. Branchenabweichungen möglich. weitere Detailinfos unter www.bmas.de - Suchwort Mindestlohn 	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung → Nein • Orientierungspraktikum bis 3 Monate → Nein I über 3 Monate → Ja • Ausbildungsbegleitendes Praktikum bis 3 Monate → Nein I über 3 Monate → Ja 	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhaft vom Mindestlohn ausgenommen sind Auszubildende (in Bezug auf die Ausbildungsvergütung) 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist davon auszugehen, dass nach Einführung des Mindestlohns die Sozialversicherungsträger intensiv der Frage der sogenannten Scheinselfständigkeit nachgehen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> FSJ-ler und BFD-ler sind statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und enthalten daher keine Entlohnung, sondern eine Aufwandsentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die maximal die Übungsleiteraufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 2.400 € erhalten • Sonstige ehrenamtlich tätige Personen, d.h. Helfer, die die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich max. 750 € erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung • Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr einer Beschäftigung sind vom Mindestlohn ausgenommen (Voraussetzung: nichttarifgebunden); Detailinfos siehe § 22 MiLoG (persönl. Anwendungsbereich)

basierend auf:

Sportreferent Thomas Lotzkat
Sport- und Organisationsentwicklung

aktualisiert am 01.01.2019

Angaben ohne Gewähr, ersetzt keine Fachberatung